

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Corona-Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Überbrückungshilfe IV unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberufler, die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen sind. Die Überbrückungshilfe IV sieht Zuschüsse zu den fixen Kosten der Unternehmen vor und schließt sich an die Überbrückungshilfe III Plus an.

Sie wurde für die Monate Januar bis März 2022 ausgeweitet. Statt der Überbrückungshilfe IV ist eine Förderung von Soloselbstständigen durch die Neustarthilfe 2022 möglich.

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief (Stand 19.01.2022) erhalten Sie zur Überbrückungshilfe IV bzw. Neustarthilfe 2022 wichtige Hinweise und Erläuterungen.

Inhalt

- 1 Wer ist antragsberechtigt?
- 2 Förderfähige Kosten
- 3 Barzahlung, Stundung, Vorauskasse, Abschlag
- 4 Höhe der Förderung
- 5 Eigenkapitalzuschuss
- 6 Beihilferechtliche Hinweise
- 7 Neustarthilfe 2022 für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften
- 8 Antragsstellung
- 9 Schlussabrechnung
- 10 Steuerliche Behandlung
- 11 Weitere Informationen

1 Wer ist antragsberechtigt?

Begünstigt sind grundsätzlich alle Unternehmen, sofern diese in **einem Monat** einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum **Referenzmonat im Jahr 2019** erlitten haben. Dann kann eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe IV für den betreffenden Monat beantragt werden.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019
oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juli bis September 2021
oder
- den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2021, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im

„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde

in Ansatz bringen.

Hinweis: Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 2.300.000 € begrenzt.

Ausnahme

Wie auch bei den vorgehenden Überbrückungshilfen gilt:

Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

2 Förderfähige Kosten

Bei der Überbrückungshilfe IV handelt es sich (wie in den vorangegangenen Phasen) um einen **Fixkostenzuschuss** für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe IV auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden **abhängig vom Umsatzrückgang** in prozentualer Höhe gefördert.

Fixkosten

Folgende (fixe) Betriebskosten sind für die Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe maßgeblich:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.

5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung

8. Grundsteuern

9. Betriebliche Lizenzgebühren

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben

11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

12. Kosten für Auszubildende

13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert.

Als Voraussetzung für diesen Zuschlag wird geregelt, dass dem Unternehmen hierfür Personalkosten entstehen müssen und es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein.

Achtung: Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

14. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 abzüglich des bereits im Jahr 2021 in der Überbrückungshilfe III und III Plus beantragten Volumens.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen

Unter diese Fixkostenposition fallen Aufwendungen für Hygienemaßnahmen. Dies sind:

- Anschaffung mobiler Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Handtrockner beispielsweise mit Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Dampfreiniger (bspw. mit UVC-Licht) zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
- Anschaffung mobiler Raumteiler
- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)
- Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.
- Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen.

16. Gerichtskosten, die Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz zu tragen haben.

Achtung – Nicht mehr förderfähige Maßnahmen

Bei der Überbrückungshilfe IV sind nicht mehr begünstigt:

- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
- Aufwendungen für Digitalisierungsmaßnahmen

Branchenbezogene Besonderheiten

Für folgende Branchen bestehen weitergehende spezifische Fixkostenregelungen:

Für die **Reisebranche** wurden Sonderregelungen fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.

Für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von September bis Dezember 2021 erstattet.

Einzelhändler, Einkaufskooperationen von Einzelhändlern, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender verderblicher Ware können eine Warenwertabschreibung auf Vorratsvermögen geltend machen.

Professionelle Verwender z. B.

- Kosmetikstudios
- Frisörsalons (Kosmetikprodukte)
- Gastronomie (Lebensmittel).

Die Warenwertabschreibung wird zu den Fixkosten gerechnet, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Herbstsaison 2021 oder auch der Wintersaison 2021/2022) handelt.

Unternehmen der **pyrotechnischen Industrie** erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV.

3 Barzahlung, Stundung, Vorkasse, Abschlag

Barzahlung

Barzahlungen werden als Kosten grundsätzlich nicht akzeptiert.

Rechnungen für förderfähige Fixkosten dürfen daher auf keinen Fall mehr bar bezahlt werden.

Gestundete Fixkosten

Auch Corona-bedingt gestundete Fixkosten (z. B. gestundete Mieten) aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden. Voraussetzung ist

jedoch, dass diese nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Überbrückungshilfe I bis III Plus).

Vorkasserechnung

Vorkasserechnungen können als Fixkosten im Monat der Fälligkeit geltend gemacht werden, wenn die Lieferung oder Leistung innerhalb der Antragsfrist erbracht wurde.

Sollte bei Stellung des Erstantrags eine Vorkasserechnung vorliegen, dann muss geprüft werden, ob im Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags bereits die Lieferung/Leistung erfolgt ist.

Abschlagszahlung

Die Abschlagszahlung wird – leider – nicht in voller Höhe, sondern nur bis zu 50 % anerkannt. Zudem ist bei der Schlussabrechnung nachzuweisen, dass die Lieferung/Leistung erbracht wurde.

4 Höhe der Förderung

In welcher Höhe nun die obig zu Grunde gelegten Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III konkret gefördert = erstattet werden, hängt wiederum vom konkreten monatlichen Umsatzeinbruch im Betrachtungszeitraum (Januar – März 2022) ab.

Hierbei greift folgende Staffelungsregelung:

- Umsatzeinbruch > 70 %
Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 %
Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 %
Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
keine Erstattung

5 Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 - 11 im jeweiligen

Fördermonat. Für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, beträgt dieser Wert 50 %. Für diese Unternehmen ist als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 ausreichend.

6 Beihilferechtliche Hinweise

Wenn die Höhe der beantragten Förderung den Höchstbetrag von insgesamt 2,5 Mio. € nicht überschreitet, kann die Überbrückungshilfe IV auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen (2,3 Mio. €) sowie der De-minimis-Verordnung der EU (0,2 Mio. € auf drei Steuerjahre) beantragt werden. In diesem Fall müssen keine Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen werden.

Voraussetzung ist aber auch, dass der o.g. Höchstbetrag nicht bereits durch anderweitige staatliche Beihilfen ausgeschöpft wurde (wie z.B. Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe I bis III Plus, KfW-Schnellkredit).

7 Neustarthilfe 2022 für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften

Die bisherige Neustarthilfe III Plus wird im Wesentlichen als Neustarthilfe 2022 bis Ende März 2022 fortgeführt.

Die nachfolgenden Ausführungen bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Soloselbständige

Soloselbständigen wird im Rahmen der Neustarthilfe 2022 eine einmalige Betriebskostenpauschale von einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 4.500 € - gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Überbrückungshilfe IV nicht geltend gemacht wird. D. h. Neustarthilfe 2022 und Überbrückungshilfe IV schließen sich gegenseitig aus.

Die einmalige Betriebskostenpauschale steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

Auch Kapitalgesellschaften

Die Neustarthilfe 2022 können auch Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen.

Achtung:

In diesem Fall scheidet eine zusätzliche Förderung des Gesellschafters, der zu mindestens 25 % beteiligt ist, aus!

Auch Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern können bei der Neustarthilfe 2022 einen entsprechenden Förderantrag stellen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass mindestens ein Gesellschafter mindestens 25 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird.

Die Neustarthilfe 2022 beträgt einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 18.000 € für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Referenzumsatz

Der dreimonatige Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 (also über die gesamten 12 Monate) berechnet und dann mit dem Faktor drei multipliziert wird. Im Ergebnis ist der Referenzumsatz daher ein Viertel des Jahresumsatzes 2019. In Neugründungsfällen (01.01.2019 – 30.09.2021) greifen nach Wahl alternative Berechnungsmethoden.

Umsätze im Förderzeitraum

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 % des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Liegt der erzielte Umsatz in den Fördermonaten bei 90 % oder mehr des Referenzumsatzes, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Besonderheiten bei Beteiligung an Personengesellschaften

Ist der Soloselbständige daneben noch an einer Personengesellschaft beteiligt, können auch diese Umsätze im Rahmen der Förderung mitberücksichtigt werden.

Beispiel

A ist selbständig als Musiklehrer tätig, erzielt jedoch den Großteil seiner Einnahmen über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm stehen 30 % der Gewinne dieser Band zu.

A kann den Antrag auf Neustarthilfe 2022 als natürliche Person stellen. Dabei wird für die Berechnung der Neustarthilfe auch 30 % des GbR-Umsatzes zusätzlich zu seinen Umsätzen aus seiner selbständigen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt (sofern mindestens 51 % seiner Einkünfte aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammen).

8 Antragsstellung

Anträge auf Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 sind bis zum 30. April 2022 über einen sog. prüfenden Dritten (z. B. über uns als Ihr Steuerberater) möglich.

9 Schlussabrechnung

Die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten des Förderzeitraums müssen im Rahmen einer sog. Schlussabrechnung nachgewiesen werden.

Die Schlussabrechnung ist nach den derzeitigen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2022 zu erstellen.

10 Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte Überbrückungshilfe stellt bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die Überbrückungshilfe der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die Überbrückungshilfe zudem der Gewerbesteuer.

Rückzahlung von Überbrückungshilfe

Wurde eine Überbrückungshilfe überhöht gewährt und deswegen erfolgt eine (Teil)Rückzahlung der Überbrückungshilfe, dann stellt die Rückzahlung eine abzehbare Betriebsausgabe dar.

11 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.